



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

69 Umweltamt

Betreff:

Einrichtung einer Hundewiese im Hagener Norden

Beratungsfolge:

26.10.2022 Bezirksvertretung Hagen-Nord

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hagen-Nord

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung beschließt die Einrichtung einer Hundewiese im Stadtbezirk an einem von der Verwaltung vorgeschlagenen Standort mit den hier vorgelegten finanziellen Auswirkungen..



Kurzfassung

Für den Stadtbezirk Nord wurden mögliche Standorte für eine Hundewiese für den Freilauf gesucht und nach der Abwägung aller Vor- und Nachteile zwei Standorte herausgefiltert, die die Verwaltung als geeignete Hundewiesen-Flächen vorschlägt. In der Anlage sind Informationen, Kostenermittlung und Fotos sowie Kartenausschnitte zu den beiden verbliebenen Flächen zusammengestellt.

Begründung

Schon seit vielen Jahren wird in Hagen über die Anlage von eingezäunten Hundewiesen im Stadtgebiet diskutiert. Auch die Bezirksvertretung Hohenlimburg wünscht die Einrichtung einer Hundewiese im Stadtbezirk. Im Ennepepark in Haspe besteht seit mehreren Jahren eine solche Anlage, die gut von den Hundebesitzern angenommen wird.

In der Sitzung am 18.05.2022 hat die BV Nord mit der DS 0448/2022 die Verwaltung gebeten, einen Standort für eine eingezäunte Hundewiese sowie die dafür anfallenden Kosten zu ermitteln.

In derselben Sitzung der BV Nord am 18.05.2022 wurde nach einem Vorschlag des Bezirksbürgermeisters beschlossen, die Behandlung dieses Themas, das von gesamtstädtischem Belang sein könnte, an den Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität zu verweisen.

In der folgenden Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität am 14.06.2022 wurde über den Antrag der BV Nord diskutiert. Zum Abschluss wurde die Angelegenheit an die BV Nord zurückverwiesen, da das Thema nicht als gesamtstädtische Angelegenheit eingeschätzt wurde.

Für die Anlage einer solchen Hundewiese sprechen mehrere Gründe. In Nordrhein-Westfalen herrscht gemäß Hundegesetz Leinenzwang für Hunde in öffentlichen Grünflächen. Damit Hunde ihren natürlichen Bewegungsdrang ausleben können, ist ein Laufen, Toben und Spielen ohne Leinenzwang alleine oder mit anderen Hunden von großer Bedeutung. Dies soll auch helfen, Verhaltensfehlentwicklungen bei Hunden zu verhindern.

Zur Sicherheit anderer Bürger und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften kann dies nur auf dafür gekennzeichneten Flächen oder in durch Zaunanlagen gesicherten Flächen ermöglicht werden. Eine Einzäunung der Hundewiese erhöht die Sicherheit für Passanten ebenso wie für die Hunde selbst. Diese werden so an einem Verlassen der Fläche gehindert, so dass sie Passanten auf angrenzenden Straßen/Wegen nicht anrennen/anspringen können. Ebenso verhindert dies aber auch, dass die Hunde auf der angrenzenden Straße in den Straßenverkehr geraten und zu Schaden kommen können.



Die Verwaltung hat zunächst einen Kriterienkatalog für die Eignung einer Fläche als Hundewiese erarbeitet, um die Auswahl einzugrenzen.

Kriterium	Ausprägung
Größe der Fläche	ca. 2.000 m ²
Lage der Fläche	Fußläufig gut erreichbar für viele Hundebesitzer, aber nicht unmittelbar inmitten von Wohnbebauung
Parkmöglichkeiten	Möglichst frei verfügbare Parkplätze in der Nähe für Hundebesitzer, die mit dem PKW kommen
Topographie	Möglichst wenig Gefälle innerhalb der Fläche
Ausgestaltung der Fläche	Möglichst freie Wiese ohne Gehölzbestand

In einem ersten Schritt wurden in Abstimmung mit anderen Abteilungen folgende sechs mögliche Flächenstandorte zusammengetragen, die im weiteren Planungsprozess auf ihre Tauglichkeit untersucht wurden.

1. Fläche in Vorhalle

Kriterium	Status der Fläche
Flurstücksbezeichnung	Gemarkung Vorhalle, Flur 2, Flurstück 439/0
Lage	Im Winkel der Straßen Brockhauser Straße und Freiherr-von-Stein-Straße
Eigentümer	Wirtschaftsbetriebe Hagen
Größe	Gesamtfläche 7.395 m ² , abgegrenzt ca. 2.400 m ²
Derzeitige Nutzung	Extensiv gepflegte Wiese, Fläche wurde für den Forst erworben und soll in die Verpachtung übergehen
Planerische Festsetzungen	
Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Allgemeines Wohngebiet
Festsetzung im Bebau-ungsplan	Fläche liegt in keinem Bebauungsplan
Festsetzung im Land-schaftsplan	Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.6 "Werdringen/Kaisberg"
Allgemeine Angaben	
Parkmöglichkeiten	sind in unmittelbarer Nähe vorhanden
Vorteile der Fläche	gute Erreichbarkeit, wenig Konfliktpotential mit Anwohnern, da größere Entfernung zur Wohnbebauung, häufig genutzte Gegend für Spaziergänge (auch mit Hund) in der Nähe des Wasserschloss Werdringen
Nachteil der Fläche	Fläche liegt am westlichen Stadtrand, Fläche wird von den Wirtschaftsbetrieben für andere Zwecke benötigt
Fazit zur Eignung	Fläche wäre gut geeignet als Hundewiese, steht aber nach genauer Recherche nicht zur Verfügung



2. Fläche an der Schwerter Straße

Kriterium	Status der Fläche
Flurstücksbezeichnung	Gemarkung Boele, Flur 16, Flurstück 891/0
Lage	an der Schwerter Straße gegenüber der Zufahrt zum Haus Ruhreck, östlicher Teil der Grünfläche neben dem Fußweg
Eigentümer	Stadt Hagen
Größe	Gesamtfläche ca. 2.000 m ² , abgegrenzt ca. 1.350 m
Derzeitige Nutzung	Wiese/Rasen
Planerische Festsetzungen	
Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Grünfläche
Festsetzung im Bebau-ungsplan	Fläche liegt in keinem Bebauungsplan
Festsetzung im Land-schaftsplan	Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.10 "Altenhof/Papenstück/Haus Ruhreck"
Allgemeine Angaben	
Parkmöglichkeiten	Sind nicht vorhanden, in der Nähe privater Parkplatz des Restaurants Jägersruh
Vorteile der Fläche	gute Erreichbarkeit, da angrenzend ein viel genutzter Fußweg entlangführt, wenig Konfliktpotential mit Anwohnern, da größere Entfernung zu Wohnbebauung
Nachteil der Fläche	Fläche liegt an der sehr stark befahrenen Schwerter Straße (viel PKW- und LKW-Verkehr). Die Lärmbelästigung ist deshalb sehr stark. Lage im Landschaftsschutzgebiet und somit genehmigungspflichtig/ausnahmegenehmigungspflichtig bei der unteren Naturschutzbehörde, Antrag auf Genehmigung hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Bedarf der Fläche sehr gut begründet werden kann, insbesondere wenn es keine andere geeignete Fläche gäbe Die Fläche ist auf Grund des Wegs in der Mitte zu klein.
Fazit zur Eignung	Fläche ist nicht geeignet als Hundewiese.

3. Fläche am Boeler Ring

Kriterium	Status der Fläche
Flurstücksbezeichnung	Gemarkung Boele, Flur 20, Flurstück 553/0
Lage	Westlich des Kreisverkehrs L 675 und L 704 an der Lütkenheider Straße
Eigentümer	Privat und Stadt Hagen
Größe	955 m
Derzeitige Nutzung	Wiese/Rasen



Kriterium	Status der Fläche
Planerische Festsetzungen	
Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Grünfläche
Festsetzung im Bebau-ungsplan	Fläche liegt im B-Plan 2/96 (481) 1. Änderung, 2. Fassung: Private Grünfläche
Festsetzung im Land-schaftsplan	Fläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans
Allgemeine Angaben	
Parkmöglichkeiten	sind auf dem kleinen Parkplatz an der Lütkenheider Straße vorhanden
Vorteile der Fläche	gute Erreichbarkeit, wenig Konfliktpotential mit Anwohnern, Parkplätze vorhanden
Nachteil der Fläche	zu kleine Größe, Fläche ist teilweise im Privatbesitz, Stadt hat Erbpachtrecht auf diesem Flächenteil
Fazit zur Eignung	Fläche ist nicht geeignet als Hundewiese.

4. Fläche Am Bügel

Kriterium	Status der Fläche
Flurstücksbezeichnung	Gemarkung Boele, Flur 7, Flurstück 495/0
Lage	Nordöstlich der Fritz-Steinhoff-Gesamtschule an der Straße Am Bügel auf einer Tiefgarage
Eigentümer	Stadt Hagen
Größe	ca. 5.000 m ² , abgegrenzt ca. 2.000 m ²
Derzeitige Nutzung	Rasenfläche
Planerische Festsetzungen	
Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Grünfläche
Festsetzung im Bebau-ungsplan	Fläche liegt im B-Plan 5/62 Teil II 1. Nachtrag - Kabel Süd -: Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage
Festsetzung im Land-schaftsplan	Fläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans
Allgemeine Angaben	
Parkmöglichkeiten	sind an der Straße Am Bügel vorhanden
Vorteile der Fläche	gute Erreichbarkeit, ausreichende Größe, Parkplätze vorhanden
Nachteil der Fläche	hohes Konfliktpotential mit Anwohnern, da mitten im Wohngebiet
Fazit zur Eignung	Fläche ist auf Grund der dichten Bebauung ringsum nicht als Hundewiese geeignet.



5. Fläche an der Borgenfeldstraße

Kriterium	Status der Fläche
Flurstücksbezeichnung	Gemarkung Boele, Flur 6, Teile aus den Flurstücken 286/0 und 206/0
Lage	an der Borgenfeldstraße nordöstlich des Getränkemarktes trinkgut
Eigentümer	Stadt Hagen
Größe	Abgegrenzte Fläche ca. 1.900 m ²
Derzeitige Nutzung	Wiese, nördlicher Teil der Fläche ist per Überlassungsabkommen dem Eigentümer des angrenzenden Hauses zur pflegerischen Unterhaltung überlassen. Das Abkommen kann seitens der Stadt Hagen innerhalb eines Monats gekündigt werden, wenn es für öffentliche oder sonstige Zwecke benötigt wird.
Planerische Festsetzungen	
Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Grünfläche
Festsetzung im Bebauungsplan	Fläche liegt im Bebauungsplan 19/77 (324) Kabel Süd - Borgenfeldstraße -, Festsetzung Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage
Festsetzung im Landschaftsplan	Fläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans
Allgemeine Angaben	
Parkmöglichkeiten	Sind an der Borgenfeldstraße gegenüber vorhanden
Vorteile der Fläche	gute Erreichbarkeit, da die Borgenfeldstraße bereits jetzt stark von Hundeführern frequentiert wird, wenig Konfliktpotential mit Anwohnern, da größere Entfernung zu Wohnbebauung
Nachteil der Fläche	Langjähriger Nutzungsvertrag mit Privatperson muss gekündigt werden, Fläche ist geringfügig kleiner als Wunschgröße der Verwaltung
Fazit zur Eignung	Fläche ist auf Grund der Lage gut geeignet als Hundewiese.

6. Fläche an der Pappelstraße

Kriterium	Status der Fläche
Flurstücksbezeichnung	Gemarkung Boele, Flur 7, Flurstück 670
Lage	Südöstlich der Pappelstraße, Nähe Einmündung Poststraße
Eigentümer	Stadt Hagen
Größe	Gesamtfläche 10.824 m ² , abgegrenzt ca. 2.300 m ²
Derzeitige Nutzung	Extensiv gepflegte Wiese



Kriterium	Status der Fläche
Planerische Festsetzungen	
Darstellung im Flächen-nutzungsplan	Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage
Festsetzung im Bebau-ungsplan	Fläche liegt im Bebauungsplan 10/61 Hilfe Teil II, Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage
Festsetzung im Land-schaftsplan	Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans im Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.11 Buschbach
Allgemeine Angaben	
Parkmöglichkeiten	sind in unmittelbarer Nähe am Hellweg vorhanden
Vorteile der Fläche	gute Erreichbarkeit aus verschiedenen Wohngebieten gute Größe für Hundewiese, wenig Konfliktpotential mit Anwohnern, da Wohnbebauung nur in westlicher Richtung vorhanden
Nachteil der Fläche	Lage im Landschaftsschutzgebiet und somit genehmigungspflichtig/ausnahmegenehmigungspflichtig bei der unteren Naturschutzbehörde, Antrag auf Genehmigung hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Bedarf der Fläche sehr gut begründet werden kann, insbesondere wenn es keine andere geeignete Fläche gäbe
Fazit zur Eignung	Fläche ist gut geeignet als Hundewiese.

Wie oben gezeigt, besitzen alle Fläche mehr oder weniger starke Vor- und Nachteile, die für oder gegen die Einrichtung einer Hundewiese für den Freilauf der Tiere sprechen.

Nach einer Besichtigung der Flächen vor Ort, weiterer Recherche zur Nutzung/Pachtverträgen etc. der Flächen und Abwägung aller Vor- und Nachteile der verschiedenen Flächen, verbleiben noch zwei Flächen als gut geeignete Standorte für die Hundewiese.

1. Die Fläche an der Borgenfeldstraße
2. Die Fläche an der Pappelstraße

Zu 1. Für die Fläche an der Borgenfeldstraße müsste der bestehende Pachtvertrag für den nördlichen Teil der Fläche gekündigt werden. Dies kann aber mit einmonatiger Kündigungsfrist geschehen. Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die mit Weidezaun eingezäunte Fläche nicht als Weide oder Wiese genutzt wird. Die Fläche wurde mindestens in 2022 nicht gemäht oder beweidet; sie befindet sich in einem Übergangsstadium zu einer Grünlandbrache (vgl. Fotos in der Anlage).

Die Fläche liegt zwischen der nur wenig befahrenen Borgenfeldstraße als westlicher Grenze und einem dicht bewachsenen Lärmschutzwand, der das östlich gelegene Gewerbegebiet an der Feldmühlenstraße abschirmt. Am Nordrand grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an die Fläche. Nach Süden verläuft die städtische Grünfläche als ca. 5,00 m breiter Streifen weiter parallel zur Straße, der nicht für die



Nutzung als eingezäunte Hundewiese geeignet ist. Deshalb muss ein Teil des Flurstücks abgetrennt werden.

Zu 2. Die Fläche an der Pappelstraße liegt am Rande der Bebauung bereits im Außenbereich. Nach Westen grenzt ein Fußweg, der durch die Grünfläche führt. Östlich verläuft der „Alte Hellweg“, an dessen Rand geparkt werden kann. Dieser Weg trennt die große Waldfläche in Hefle von der Wohnbebauung entlang der Pappelstraße.

Die Fläche wird bereits jetzt häufig für den Hunde(frei)lauf genutzt und ist entsprechend mit Hundekot belastet. Die Wiese wird von den Wirtschaftsbetrieben als Landschaftsrasen 2x pro Jahr gemäht. Sie ist nicht Teil der Flächen, die für das ökologische Grünflächenmanagement extensiviert werden, sondern eine Fläche, die bereits seit mehreren Jahren extensiv gepflegt wird.

Die Fläche ist im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Eine Nutzung eines Teils der Fläche als Hundewiese steht dieser Festsetzung nicht entgegen.

Eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass einer Befreiung oder Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplans nichts im Weg steht, die Fläche also als Hundewiese gestaltet werden könnte.

Ausstattung der Fläche:

Für die Hundewiesen muss unabhängig vom gewählten Standort folgende Ausstattung zur Verfügung gestellt werden:

- Einzäunung mit einem Stabgitterzaun in der Höhe von 1,60 m mit einer Toranlage für Besucher und die Wirtschaftsbetriebe zur Pflege der Flächen,
- Aufstellen von 2 Sitzbänken sowie Mülleimer für die Besucher,
- Aufstellen von einem Hundekotbeutel-Spender und Müllboxen zum Sauberhalten der Fläche,
- Aufstellen eines Hinweisschildes mit Regeln zur Benutzung der Fläche.

Nach der Herstellung der Fläche ist eine regelmäßige Pflege und Kontrolle der Fläche durch die Wirtschaftsbetriebe nötig. Insbesondere die Leerung der Mülleimer und das Auffüllen der Hundekotbeutel-Spender muss regelmäßig durchgeführt werden, um die Fläche zu einem attraktiven Aufenthaltsort für Mensch und Tier zu machen.

Die Flächen können nicht weiter als Landschaftsrasen gepflegt werden, sondern müssen als Rasen in die intensive Pflege überführt werden, d.h. bis zu zwölf Pflegeschnitte erhalten.

Herstellungskosten für die Hundewiese:

Zur Einrichtung der Hundewiese sind Kosten in Höhe von ca. 35.000 € (Fläche an der Borgenfeldstraße) bzw. ca. 38.000 € (Fläche an der Pappelstraße) zu veranschlagen. Diese setzen sich aus der Errichtung des Zauns mit Tür und zweiflügligem Tor, dem Aufstellen von Bänken, Hundekotbeutel-Spender, Mülleimern und Hinweisschild zusammen.



Unterhaltungskosten für die Hundewiese:

Zusätzlich müssen die dauerhaft deutlich höheren Kosten der Pflege und Wartung der Fläche im Vergleich zur bisherigen Pflege der Fläche berücksichtigt werden, die gemäß Auskunft von den Wirtschaftsbetrieben für die Mahd aktuell nur ca. 200 €/Jahr (Fläche an der Borgenfeldstraße) bzw. 150 €/Jahr (Fläche an der Pappelstraße) betragen.

Für die Fläche an der Borgenfeldstraße sind voraussichtlich Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 9.100 €/pro Jahr, für die Fläche an der Pappelstraße von ca. 10.800 €/pro Jahr einzuplanen. Die Kosten setzen sich aus der intensiven Mahd der gesamten Fläche, einer Kontrolle der Anlage und der Müllbeseitigung, sowohl Mülleimer als auch Beseitigung des Hundekots in einer speziellen Sammelbox und auf der Fläche zusammen.

Für die Einrichtung der Hundewiese sind im aktuellen Haushalt keine Finanzmittel bereitgestellt.

Die Mitteleinplanung wird bei der Haushaltsplanung 2024/2025 berücksichtigt, um die Einrichtung der Hundewiese durchführen zu können.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Sebastian Arlt
(Beigeordneter)



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

